

Fernsprech-Verkehr.

Die Gespräche können von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus gehalten werden.

Wenn ein Anschluß gewünscht wird, so ist im Ortsverkehr nur die Nummer des verlangten Teilnehmers zu nennen. Der Beamte des Vermittlungsamtes wiederholt darauf die Nummer deutlich und stellt die Verbindung her. Im Vor- und Nachbarorts-Verkehr ist vorher der Name des Vermittlungsamtes zu nennen an das der gewünschte Teilnehmer angeschlossen ist. Im Fernverkehr ist der Name des Vermittlungsamtes, sowie Name und Nummer des Teilnehmers zu nennen.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen können, soweit dies erforderlich ist, Ortsverbindungen zu Gunsten bereit gestellter Fernverbindungen getrennt werden. Die Sprechenden Teilnehmer werden von dem Vermittlungsamte von dem Grunde der Gesprächs-Unterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden keine Gebühren erhoben.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn sonstige Gesprächs-Anmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

Im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehr können auf Verlangen zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsneze ohne Fernsprechnachtdienst dauernde Nachtverbindungen hergestellt werden, welche hinsichtlich der Gebührensatzung als gewöhnliche Gesprächsverbindungen von drei Minuten Dauer gelten. Für eine solche Dauerverbindung während der ganzen Nacht ist die Gebühr für ein einfaches Gespräch zu entrichten. Diese Einrichtung bietet z. B. die Möglichkeit, in Notfällen eine ganze Nacht hindurch zu jedem Augenblick einen bestimmten Telephonabonnten anrufen zu können.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren (auch von den Abonnenten) zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vororts-Verkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch eine Gebühr von 25 Pf. bezw. 50 Pf. oder 1 Mk. in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt, oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Orte weitergegeben worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet bez. gebührenpflichtig geworden ist.

Für sämtliche Gebühren, welche für die von einer Teilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen.